

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Ziffer 1

### **Bestandteil der Ausbildung**

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

### **Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

### **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### **Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

### **Eignungsmängel des Fahrschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## Ziffer 2

### **Ausbildungsplan**

Nach Anmeldung ordnet die Fahrschule, mit Zustimmung des Schülers, einem Theoriekurs zu. Spätestens nach bestandener Theorieprüfung, plant die Fahrschule die komplette praktische Ausbildung inklusive Prüfung. Von diesem darf "talent abhängig" abgewichen werden.

## Ziffer 3

### **Entgelte, Preisaushang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen. Die Entgelte werden auf die aktuellste Preisversion bei Verlängerung des Vertrags angepasst.

## Ziffer 4

### **Grundbetrag und Leistungen**

Mit dem Grundbetrag werden folgende Leistungen abgegolten: die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, die Lehrmittel, der Onlinezugang für die Laufzeit des Vertrags sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur theoretischen Prüfung.

### **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen**

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### **Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist**

Eine Fahrstunde kann nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests abgesagt werden. Bei Minderjährigen muss dieses Attest durch einen Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Eine Absage durch die Fahrschule ist nicht vorgesehen und muss nötigenfalls durch einen anderen Fahrlehrer übernommen werden.

### **Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen**

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung wird Folgendes abgegolten: Die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung, einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt gemäß der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Regelung erhoben. Alle Prüfungsentgelte dürfen direkt bei Buchung erhoben werden.

## Ziffer 5

### **Zahlungsbedingungen**

Alle Zahlungen müssen grundsätzlich im Voraus erfolgen. Der Grundbetrag und die Kosten werden am Tag des Vertragsschlusses fällig. Spätestens am Tag der praktischen Prüfung muss das Schülerkonto ausgeglichen sein. Die Fahrschule darf bei ausstehenden Zahlungen die Leistung verweigern, unabhängig von deren Höhe. Der dadurch entstehende Schaden ist vom Schüler und/oder dem Kostenträger zu verantworten.

### **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt, kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern und im Bedarfsfall den Ausbildungsvertrag kündigen. Bei Hinweisen auf fehlende Bonität kann die Fahrschule auf Vorauszahlungen bestehen und ist nur bei einem gedeckten Schülerkonto zur Leistung verpflichtet.

### **Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung (siehe Teilgrundbetrag)**

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## **Ziffer 6**

### **Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit und von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler oder der Kostenträger:

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese ohne triftigen Grund für mehr als 3 Monate unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder grob gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt,
- d) aufgrund von Zahlungsrückständen auf eine fehlende Bonität hindeutet oder
- e) die Zahlungen verweigert wird.

### **Textform der Kündigung**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Als Textform versteht sich auch eine E-Mail.

### **Ausbildungsnachweis**

Der Ausbildungsnachweis muss durch die Fahrschule, erst nach Ausgleich aller Forderungen, ausgestellt werden. Auf die Zusendung per Post besteht kein Anspruch, die digitale Form reicht aus.

## Ziffer 7

### **Auftraggeber und Zahler**

Verträge über die Ausbildung werden immer mit dem Schüler geschlossen. Nur auf konkreten Wunsch des Schülers darf die Fahrschule Auskünfte über den Schüler erteilen. Eine Auskunftspflicht gegenüber Anderen besteht nur bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter.